

# **BVGer D-1954/2013 vom 11. Juni 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1954\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1954_2013)

FR: TAF D-1954/2013 du 11 juin 2013

IT: TAF D-1954/2013 del 11 giugno 2013

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - unter Vorbehalt der nachfolgenden E. 1.4 - einzutreten.

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, weshalb auf das Begehren der Beschwerdeführenden, es sei der Vollzug der Wegweisung für die Dauer des anhängig gemachten Verfahrens auszusetzen und die kantonalen Behörden seien anzuweisen, von jeglichen vollzugsmassnahmen abzusehen, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten ist (vgl. dazu auch Art. 42 AsylG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Die Beschwerde richtet sich gemäss den Rechtsbegehren und der Begründung ausschliesslich gegen den Vollzug der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung. Die Verfügung des BFM vom 13. März 2013 ist, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betrifft (Ziffn. 1 und 2 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung), in Rechtskraft erwachsen, und auch die Anordnung der Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs) ist nicht mehr zu überprüfen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat oder ob an seiner Stelle die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

#### **E. 5.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.2.2**

Da rechtskräftig feststeht, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im

vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihr Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen jedoch nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Kinder der Beschwerdeführenden unterliegen den Normen der KRK. Das Kindeswohl gemäss Art. 3 KRK und die aus der KRK fliessenden Rechte hinsichtlich des Schulbesuchs (Art. 28 KRK) sind jedoch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung von Art. 83 Abs. 4 AuG als gewichtiger Aspekt zu berücksichtigen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.aa S. 98 f.).

#### **E. 5.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die ausländische Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 5.3.2**

Zunächst ist festzustellen, dass bezüglich der allgemeinen Situation in Kosovo keine Gründe ersichtlich sind, die den Vollzug der Wegweisung dorthin als unzumutbar erscheinen lassen. In Kosovo herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt und die dortige politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückführung der Beschwerdeführenden als generell unzumutbar betrachtet werden müsste bzw. Anlass zur Annahme einer konkreten Gefährdung bestünde.

#### **E. 5.3.3.1**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob individuelle Gründe ersichtlich sind, welche eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Kosovo als unzumutbar erscheinen lassen würden.

### **E. 5.3.3.2**

Vorab ist festzuhalten, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass eine starke Assimilierung des Beschwerdeführers sowie der Beschwerdeführerin in der Schweiz und damit verbunden eine Entwurzelung im Heimatstaat stattgefunden hat, welche allenfalls bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr dorthin mit zu berücksichtigen wäre. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdeführerin eine der Landessprachen gut beherrscht. Zudem ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss den Akten in der Schweiz seit Jahren nicht mehr erwerbstätig war. Der heute (...)-jährige Beschwerdeführer stammt gemäss eigenen Angaben aus dem Dorf L. \_\_\_\_\_ (Grossgemeinde I. \_\_\_\_\_), wo er von Geburt bis im Jahre 1990 immer gelebt habe. Zwischen 1990 und heute hielt er sich zwar die meiste Zeit (illegal) in der Schweiz auf, jedoch kehrte er zwischendurch immer wieder für mehrere Wochen oder Monate in den Kosovo zurück, letztmals im Jahre 2008 (BFM-Akten F 1/13 S. 2), weshalb er mit der dort herrschenden Kultur und Lebensweise bestens vertraut sein dürfte. Die heute (...)-jährige Beschwerdeführerin stammt nach eigenen Angaben aus dem Dorf M. \_\_\_\_\_ (Grossgemeinde I. \_\_\_\_\_), wo sie von Geburt bis zu ihrer ersten Reise in die Schweiz im Jahre 1999 immer gelebt habe. Zudem wohnte sie nach ihrer Rückkehr in den Kosovo im Jahre 2001 bis im Juli 2006 bei ihrem Schwager N. \_\_\_\_\_ in L. \_\_\_\_\_, weshalb davon auszugehen ist, dass ihr die in Kosovo herrschenden Verhältnissen ebenfalls bestens bekannt sind. Gemäss den Akten leben ein Bruder, drei Schwestern sowie weitere nahe Verwandte des Beschwerdeführers sowie die Mutter und drei Geschwister der Beschwerdeführerin in der Grossgemeinde I. \_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführenden verfügen somit in ihrer Heimat über ein soziales Beziehungsnetz, welches ihnen eine Reintegration erleichtern wird. Aufgrund der in Kosovo traditionell ausgeprägten Familiensolidarität ist namentlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr in ihre Heimat fürs erste bei einem Familienmitglied wohnen können, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Insbesondere ist anzunehmen, dass sie bei N. \_\_\_\_\_, dem im Dorf L. \_\_\_\_\_ wohnenden Bruder des Beschwerdeführers, vorübergehend unterkommen können, da dieser gemäss der Botschaftsantwort vom 9. September 2011 über genügend Platz verfügt und der Streit zwischen dem Beschwerdeführer sowie N. \_\_\_\_\_ schon vor Jahren beigelegt werden konnte. Die Behauptung der Beschwerdeführenden in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2013 sowie in der Rechtsmittelschrift, wonach sich N. \_\_\_\_\_ weigern würde, sie bei sich aufzunehmen, zumal sich die Situation seit der Botschaftsabklärung im September 2011 massiv verschlechtert habe, wird - trotz Zumutbarkeit - in keiner Weise belegt und ist daher unglaubhaft. Der Beschwerdeführer verfügt zudem über Berufserfahrung in der (...), als (...) sowie als (...), weshalb er in der Lage sein wird, sich in der Heimat wirtschaftlich zu reintegrieren, zumal aus den Akten hervorgeht, dass er trotz seiner gesundheitlichen Probleme zumindest teilweise arbeitsfähig ist. Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz jahrelang als (...) gearbeitet, weshalb anzunehmen ist, dass auch ihr in Kosovo die wirtschaftliche Reintegration gelingen wird. Auch aufgrund ihres relativ jungen Alters dürfte es dem Beschwerdeführer sowie der Beschwerdeführerin gelingen, sich in Kosovo zu reintegrieren. Bei ihrer Integration werden die Beschwerdeführenden im Bedarfsfall auf die (finanzielle) Unterstützung ihrer zahlreichen nahen Verwandten zählen können, die in der Schweiz, in Deutschland, in Österreich sowie in Slowenien leben (F 1/13 S. 3 f., F 2/11 S. 3). Die Rückkehrhilfe der

Schweiz wird den Beschwerdeführenden den Wiedereinstieg in Kosovo ebenfalls erleichtern (vgl. Art. 62 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sie bei einer Rückkehr nach Kosovo vom Reintegrationsfonds profitieren können, den die kosovarische Regierung geschaffen hat, um Rückkehrern die Integration zu erleichtern. Es ist daher davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden in I.\_\_\_\_\_ die zurückkehrenden Beschwerdeführenden bei Bedarf aus diesem Fonds während maximal zwölf Monaten unterstützen werden, namentlich indem sie ihnen Wohnraum zur Verfügung stellen. Überdies geht aus der Botschaftsantwort vom 9. September 2011 hervor, dass der Beschwerdeführer im Dorf L.\_\_\_\_\_ eine Landparzelle besitzt. Die Behauptung in der Stellungnahme vom 15. Februar 2013, wonach der Beschwerdeführer diese Parzelle seinen Brüdern bereits vor Jahren verkauft habe und sie heute somit nicht mehr besitze, ist nicht belegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2). Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihre Heimat auch keine ethnische Diskriminierung zu befürchten haben, da als sie Albaner derjenigen Volksgruppe angehören, die in der Grossgemeinde I.\_\_\_\_\_ die Mehrheit stellt (...).

#### **E. 5.3.3.3**

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers beziehungsweise der Beschwerdeführerin ist vorab darauf hinzuweisen, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme eines abgewiesenen Asylsuchenden nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht, und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1).

#### **E. 5.3.3.4**

Gemäss den aktuellsten sich bei den Akten befindlichen ärztlichen Berichten (Bericht der Klinik Q.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2013 sowie Kurzbericht vom 2. März 2013 des Kantonspitals P.\_\_\_\_\_) leidet der Beschwerdeführer an einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21) sowie an einer undifferenzierten Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.5) beziehungsweise an einem chronischen Schmerzsyndrom am rechten Unterschenkel mit akuter Verschlimmerung der Schmerzen. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer schon seit seinem Arbeitsunfall im (...), bei dem er eine Unterschenkelfraktur erlitt, an Schmerzen im rechten Unterschenkel leidet. Seither hat er zahlreiche Ärzte konsultiert und verschiedene Therapien gemacht, ohne dass eine Heilung eingetreten wäre. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Schmerzen des Beschwerdeführers im rechten Unterschenkel zurzeit lediglich medikamentös behandelt werden und keine andere Behandlung notwendig ist. Gemäss Auskunft der zuständigen

SUVA-Stelle werden die Kosten für die Schmerzmedikamente, die der Beschwerdeführer einnimmt, von der SUVA übernommen, was auch für einen allfälligen Medikamentenbezug in Kosovo gilt. Somit ist festzuhalten, dass die medikamentöse Weiterbehandlung des Beschwerdeführers auch nach einer Rückkehr in seine Heimat gewährleistet ist. Sollte der Beschwerdeführer nach einer Rückkehr in den Kosovo bezüglich seiner Schmerzen im rechten Unterschenkel auf eine andere als eine medikamentöse Behandlung angewiesen sein, ist darauf hinzuweisen, dass er eine solche auch in seinem Heimatland durchführen lassen könnte, da gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts die medizinische Grundversorgung in Kosovo sichergestellt ist. Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer auch die bei ihm diagnostizierte Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion in Kosovo adäquat behandeln lassen, sollte er nach wie vor darunter leiden und auf eine Behandlung angewiesen sein. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen. So kann für die Zeit vor und während der Rückreise einer allfälligen zeitweiligen Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers medikamentös und mit einer angepassten persönlichen Betreuung begegnet werden. Weiter kann der Beschwerdeführer für eine erste Zeit einen entsprechenden Medikamentenvorrat mitnehmen. Es ist demnach nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers würden im Falle des Vollzugs der Wegweisung mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach sich ziehen.

#### **E. 5.3.3.5**

In der Rechtsmittelschrift wird bezüglich der Beschwerdeführerin geltend gemacht, bei ihr sei es zu Zellveränderungen im Muttermund gekommen, was Gebärmutterhalskrebs auslösen könne, weshalb sie sich alle sechs Monate zur Kontrolle begeben müsse, um feststellen zu lassen, ob Krebs ausgebrochen sei. Zur Untermauerung dieser Vorbringen wurden vier Kurzberichte eines Instituts für morphologische Diagnostik betreffend die Beschwerdeführerin zu den Akten gereicht. Wie vorstehend in E. 5.3.3.4 bereits dargelegt, ist gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts die medizinische Grundversorgung in Kosovo gewährleistet, weshalb die Beschwerdeführerin die notwendigen Kontrollen auch im Heimatland durchführen lassen kann.

#### **E. 5.3.3.6**

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass aus den Akten keine gesundheitlichen Probleme der drei Kinder zu entnehmen sind.

#### **E. 5.3.4**

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden, die sich seit Jahren (teilweise illegal) in der Schweiz aufgehalten haben, zu verkennen, ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass sich ihre Lage nach einer Eingewöhnungsphase stabilisieren wird und sie in ihrer Heimat nicht in eine existenzgefährdende Situation geraten werden.

#### **E. 5.3.5.1**

Schliesslich ist unter dem Aspekt des Kindeswohls Folgendes festzustellen: Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem dem Aspekt des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4

AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KKK. Die Berücksichtigung des Kindeswohls verlangt es, dass sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen sind, die im Hinblick auf einen Wegweisungsvollzug wesentlich erscheinen. Namentlich folgende Kriterien können dabei von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Integration in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009 Nr. 51 E. 5.6, BVGE 2009 Nr. 28 E. 9.3.2 S. 367 f., EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3, EMARK 2005 Nr. 6 E. 6 S. 55 ff.).

#### **E. 5.3.5.2**

Der ältere Sohn C.\_\_\_\_\_ lebte, nachdem er das erste Lebensjahr in der Schweiz verbracht hatte, bis zu seinem sechsten Lebensjahr in Kosovo, bevor er im Juli 2006 erneut in die Schweiz kam, wo er sich seither aufhält. Der jüngere Sohn D.\_\_\_\_\_ wohnte die ersten Lebensjahre in Kosovo, bevor er im Juli 2006 im Alter von knapp fünf Jahren mit seiner Mutter und seinem älteren Bruder in die Schweiz einreiste, wo er seither lebt. Auch wenn C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nur in der Schweiz und nie in Kosovo die Schule besucht haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie über ausreichende mündliche Kenntnisse der albanischen Sprache verfügen, da sich gemäss den Akten ihre Eltern mit ihnen in dieser Sprache unterhalten. Ihre schriftlichen Kenntnisse in der Muttersprache werden wohl nicht ausreichend sein. Indessen sind sie in einem Alter, in dem sie noch mehrere Schuljahre vor sich haben, in denen sie sich diese aneignen können. Sie werden ihre schulische Ausbildung ohne weiteres auch in Kosovo fortsetzen können. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sie mit den in der Schweiz gemachten schulischen Erfahrungen über einen Wissensvorteil (u.a. deutsche Sprache) verfügen, der ihnen bei der weiteren schulischen Ausbildung von Nutzen sein könnte. Jedenfalls dürften ihre schulischen Perspektiven - trotz gewisser Anfangsschwierigkeiten - intakt sein. Ihnen dürfte somit eine Eingliederung ins kosovarische Schulsystem gelingen. Zwar befinden sie sich aufgrund ihres Alters bereits an der Schwelle zur Adoleszenz. Indessen kann davon ausgegangen werden, dass sie nach wie vor starke soziale Bindungen zur Familie und ihrer Kultur haben, während das Beziehungsfeld ausserhalb des Elternhauses noch nicht dieselbe Bedeutung hat. Jedenfalls können den Akten keine Hinweise dafür entnommen werden, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, sie hätten ihre kulturellen Bindungen zugunsten der hiesigen aufgegeben. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass sie sich gemäss dem Bestätigungsschreiben von O.\_\_\_\_\_ vom 14. Februar 2013 in ihrem Fussballclub gut integriert haben, zumal C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auch in Kosovo die Möglichkeit haben werden, sich einem Fussballclub anzuschliessen, was ihnen insbesondere aufgrund ihres jungen Alters leicht fallen dürfte. Die Behauptung in der Beschwerde, wonach die

beiden Knaben nicht mehr in einem anpassungsfähigen Alter seien, vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Nach dem Gesagten ist bezüglich der Söhne C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nicht von einer derartigen Prägung durch die Schweiz und einer hiesigen Verwurzelung auszugehen, dass ihre Rückkehr in den Kosovo mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre. Obwohl eine Rückkehr in ihr Heimatland sicherlich mit gewissen Reintegrationsschwierigkeiten verbunden sein dürfte, ist nach dem Gesagten nicht anzunehmen, dass dies zu einer ernsthaften Störung der Entwicklung der beiden Knaben führt. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden in der Rechtsmittelschrift sowie in der Stellungnahme vom 15. Februar 2013 nichts zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden kann, weiter darauf einzugehen.

#### **E. 5.3.5.3**

Bezüglich der Tochter E.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass sie sich mit ihren fünf Jahren noch in einem sehr stark von der Familie geprägten Alter befindet. Bei einer Rückkehr zusammen mit ihrer Familie wird sie daher kaum aus stabilen Beziehungen herausgerissen und sich aufgrund ihres Alters in ihrem Heimatland problemlos integrieren können.

#### **E. 5.3.5.4**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und unter Beachtung aller massgeblichen Umstände ist es den drei Kindern auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zuzumuten, zusammen mit ihren Eltern in ihr Heimatland zurückzukehren. An dieser Feststellung vermag auch der Hinweis in der Rechtsmittelschrift auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3770/2011 vom 3. Januar 2013 bezüglich des Kindeswohls nichts zu ändern, zumal - abgesehen davon, dass die Ausgangslage nicht deckungsgleich ist - in casu die Gemeinschaft der Kinder mit ihren Eltern bis auf weiteres von vorrangiger Bedeutung ist, auch wenn eine Wiedereingliederung im Heimatland für die beiden Söhne mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

#### **E. 5.3.6**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in ihren Heimatstaat somit auch als zumutbar.

#### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Ergänzend zu präzisieren bleibt, dass mangels einer diesbezüglichen Begründung in der Beschwerde auch nicht ersichtlich ist, inwiefern

vorliegend Anlass bestehen soll, die Verfügung des BFM vom 13. März 2013 - entsprechend dem dahingehenden Eventualantrag - vollumfänglich aufzuheben und an das Bundesamt zur Neubeurteilung zurückzuweisen. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.-- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind durch den am 25. April 2013 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.